

# Amtsblatt

für die Stadt **Fürstenberg** (Havel)

Fürstenberg (Havel), 2. August 2019

29. Jahrgang | Nummer 9 | Woche 31



Foto: Kugler

– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme ins Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen .....Seite 2
- Bekanntmachung der Wahlbehörde für die Wahl zum Landtag Brandenburg und die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister in der Stadt Fürstenberg/Havel.....Seite 3
- Mitteilung der Wahlleiterin .....Seite 5
- Zuständigkeitsordnung für die ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel.....Seite 5

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am 1. September 2019 in der Stadt Fürstenberg/Havel**

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Stadt Fürstenberg/Havel kann in der Zeit **vom 12.08.2019 bis 16.08.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten

am **Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr**  
 am **Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:30 Uhr**  
 sowie am **Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr**

in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Einwohnermeldeamt Zimmer 4, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel eingesehen werden.

2. Gemäß § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hat jede wahlberechtigte Person das Recht innerhalb der Einsichtsfrist, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Bei Führung des Wählerverzeichnisses im automatisierten Verfahren ist die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

3. **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis**  
 Auf Antrag wird in das Wählerverzeichnis eingetragen

- a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wird am Ort der Nebenwohnung eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat,
- b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält,
- c) ein/e wahlberechtigte/r Unionsbürger/-in, die/der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **17.08.2019** bei der Wahlbehörde Stadt Fürstenberg/Havel, Einwohnermeldeamt Zimmer 4, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel während der **allgemeinen Öffnungszeiten und am 17.08.2019 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr** zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

4. **Einspruch gegen das Wählerverzeichnis**  
 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 12.08.2019 bis 16.08.2019**, spätestens am **16.08.2019 bis 12:00 Uhr** bei der Wahlbehörde Stadt Fürstenberg/Havel, Einwohnermeldeamt Zimmer 4, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **04.08.2019** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, sonst läuft sie/er Gefahr, ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

6. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

- 6.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- 6.2 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,
  - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) bis zum **17.08.2019** oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV bis zum **16.08.2019** versäumt hat,
  - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist oder
  - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der Stadt Fürstenberg/Havel, Einwohnermeldeamt Zimmer 4, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fermündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Per-

## – Amtliche Bekanntmachungen –

son kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **30.08.2019, 18:00 Uhr** beantragen. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** gestellt werden.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können aus den unter 6.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** beantragen.

Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

7. Wahlscheininhaber/innen können in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.
8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen Stimmzettelschlag,
  - einen amtlichen Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
  - ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15:00 Uhr**, abholen.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

- a) die wahlberechtigte Person persönlich,
- b) die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person und
- c) eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, 18:00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Fürstenberg/Havel, den 16.07.2019

  
 Philipp  
 Bürgermeister

## Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde

(nach § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV –)

### für die Wahl zum Landtag Brandenburg und die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister in der Stadt Fürstenberg/Havel am 01. September 2019

Die Wahl zum Landtag Brandenburg (Landtagswahl) und die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister in der Stadt Fürstenberg/Havel werden gleichzeitig durchgeführt.

1. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Eine eventuell erforderliche **Stichwahl für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister in der Stadt Fürstenberg/Havel** findet am **22. September 2019** statt.

2. Die Stadt Fürstenberg/Havel ist in **folgende 11** Wahlbezirke eingeteilt:
  - 1 Fürstenberg/Havel, Rathaus  
16798 Fürstenberg/Havel, Markt 1
  - 2 Fürstenberg/Havel, Feuerwehr  
16798 Fürstenberg/Havel, Kreuzdamm 6 a
  - 3 Fürstenberg/Havel, Kita „Kleine Strolche“  
16798 Fürstenberg/Havel, Ringstraße 2a
  - 4 Ortsteil Althymen, Gemeindezentrum  
16798 Fürstenberg/Havel, Althymener Dorfstraße 30a
  - 5 Ortsteil Barsdorf, GZ am Sportplatz  
16798 Fürstenberg/Havel, Koppelweg 3
  - 6 Ortsteil Blumenow, Gemeindezentrum  
16798 Fürstenberg/Havel, Bredereicher Straße 2a
  - 7 Ortsteil Bredereiche, Grundschule „An der Mühle“  
16798 Fürstenberg/Havel, Templiner Straße 2
  - 8 Ortsteil Himmelpfort, Haus des Gastes  
16798 Fürstenberg/Havel, Klosterstraße 23

- 9 Ortsteil Steinförde, Forsthaus  
16798 Fürstenberg/Havel, Steinerne Furth 14
- 10 Ortsteil Tornow, Mühle Tornow  
16798 Fürstenberg/Havel, Neue Straße 1
- 11 Ortsteil Zootzen, Gemeindezentrum  
16798 Fürstenberg/Havel, Hauptstraße 13

Die Wahlräume der Wahlbezirke 3, 4, 5, 6, 8, 10 und 11 sind barrierefrei. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum **04.08.2019** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Der Briefwahlvorstand für die Landtagswahl und Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **18:00 Uhr** im Rathaus Fürstenberg/Havel, Markt 1, Zimmer 7 zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person hat für die
  - **Landtagswahl eine Erststimme und eine Zweitstimme,**
  - **Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister eine Stimme.**
4. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.  
Finden gleichzeitig mit der Landtagswahl Wahlen zum hauptamtlichen Bürgermeister statt, so wird die Wahlbenachrichtigung den Wahlbe-

## – Amtliche Bekanntmachungen –

rechtigten zurückgegeben, mit dem Hinweis, dass sie im Falle einer Stichwahl für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister dem Wahlvorstand erneut vorzulegen ist.

5. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

– Der Stimmzettel für die **Landtagswahl** enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern:

- a) für die Wahl in den Wahlkreisen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Beruf oder der Tätigkeit sowie Anschrift des/der Bewerbers/in sowie den Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder die Bezeichnung „Einzelbewerber/in“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten und rechts von dem Namen jedes/jeder Bewerbers/in einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

– Der Stimmzettel für die **Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister** enthält die Namen der zugelassenen Bewerber.

6. Bei der **Landtagswahl** gibt der/die Wähler/in die **Erststimme** in der Weise ab, dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll, und die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Bei der **Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister** gibt der/die Wähler/in seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie den Bewerber, den er/sie seine/ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kennzeichnet.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann seine Stimme oder Stimmen nur in dem auf dem Wahlbenachrichtigungsschreiben angegebenen Wahllokal abgeben.
8. Für die **Landtagswahl** und die **Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister** werden gesonderte Wahlscheine ausgestellt. Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl zum Landtag Brandenburg** besitzt, kann an der Wahl, für den der Wahlschein gilt,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises 10 oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister in der Stadt Fürstenberg/Havel** besitzt, kann an der Wahl, für die der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

9. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Wahlbehörde die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und die Merkblätter für die Briefwahl beschaffen.

Bei der Briefwahl für die **Landtagswahl** und für die **Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister** sind **jeweils gesonderte** Wahlbriefe abzusenden.

Die **Briefwahl** wird zur jeweiligen Wahl wie folgt ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, so rechtzeitig, dass der Wahlbrief **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Auch die Auszählung der Stimmen in den Wahllokalen nach 18:00 Uhr ist öffentlich.
11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Fürstenberg/Havel, den 16.07.2019



(Wahlbehörde)

## – Amtliche Bekanntmachungen –

**Mitteilung der Wahlleiterin:**

Über die Internetseite der Stadt Fürstenberg/Havel,

<https://www.fuerstenberg-havel.de>



können über diesen Button Briefwahlunterlagen online beantragt werden.

Auf der Wahlbenachrichtigung, die jedem Wahlberechtigten bis zum 04. August 2019 zugeht, befindet sich ein QR-Code der ebenfalls zur Beantragung genutzt werden kann.

Hoheisel

## Zuständigkeitsordnung für die ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 20.06.2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel beschließt in ihrer Sitzung am 20.06.2019 folgende Zuständigkeitsordnung für die ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel.

Die Besetzung der Ausschüsse regelt sich nach § 43 in Verbindung mit § 41 Absatz 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4).

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Durch diese Zuständigkeitsordnung werden die jeweiligen Aufgabengebiete der ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel geregelt.
- (2) Die ständigen Ausschüsse können der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel Empfehlungen geben.
- (3) Die Zuständigkeit des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel wird im § 50 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) geregelt.

### § 2

#### Personelle Stärke der ständigen Ausschüsse

Die auf der Grundlage des § 43 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und der Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel zu bildenden ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel haben folgende personelle Stärke:

#### 1. Bauausschuss

Er besteht aus 6 Stadtverordneten und bis zu 6 sachkundigen Einwohnern.

#### 2. Sozialausschuss

Er besteht aus 6 Stadtverordneten und bis zu 6 sachkundigen Einwohnern.

Die sachkundigen Einwohner haben aktives Teilnahmerecht, aber kein Stimmrecht.

### § 3

#### Zuständigkeiten der ständigen Ausschüsse

#### 1. Bauausschuss

- Bauleitplanung,
- Bauplanung des Hoch- und Tiefbaus,
- Denkmalschutz und Stadtsanierung/Stadterneuerung,
- Bauanträge,
- Verkehr
- Umwelt- und Naturschutz.

#### 2. Sozialausschuss

- Schul- und Kitaangelegenheiten
- Jugendeinrichtungen
- soziale Einrichtungen, Vereine, Seniorenangelegenheiten
- kulturelle Angelegenheiten.

### § 4

#### Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung für die ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung für die ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 24.11.2014 außer Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 20.06.2019

Philipp  
Bürgermeister